

Der Ausschuss schlägt folgende Beschlussfassung vor:

Die Beschwerde von RM Just vom 10. Juli 2004, ergänzt durch Schreiben vom 13 Juli 2004, wegen der Mitwirkung von GD Schmitz an der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 7. Juli 2004 ist zulässig wird aber als unbegründet zurückgewiesen. Es liegt kein unmittelbarer Vorteil vor, weil es nicht um den Vertrag oder die Vergabe des Objektes geht.

RM Just ist der Meinung, dass die Feststellung, für die Nutzerin würde kein unmittelbarer Vorteil vorliegen, nicht richtig ist. Zum einen liegt durch die Sanierung ein Vorteil vor und zum anderen dann, wenn keine höhere Nutzungsentschädigung gezahlt werden muss. Außerdem ist für die Nutzerin schon dadurch ein Vorteil gegeben, dass, unabhängig von Verhandlungen über eine kostendeckende Nutzungsentschädigung mit ihr, mit der Sanierung begonnen werden soll.

Der vorstehende Vorschlag wird mehrheitlich beschlossen.